



Merkblatt für die Anerkennung als Pharmaberater

Die Sachkenntnis nach § 75 Absatz 2 Arzneimittelgesetz (AMG) und damit die Befugnis als Pharmaberater tätig zu werden, besitzen aufgrund ihres erfolgreichen Studien- oder Ausbildungsabschlusses:

- [1] Apotheker oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, Chemie, Biologie, Human- oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung
- [2] Apothekerassistent sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, Chemie, Biologie, Human- oder Veterinärmedizin (PTA, MTA, MTLA, MTRA, VMTA, BTA, CTA)
- [3] Pharmareferent
- [4] Pharmazie- und Veterinäringenieur

Eine amtliche Bestätigung ist bei diesen Personen nicht notwendig.

Darüber hinaus kann nach § 75 Abs. 3 AMG eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkannt werden, die einer der Ausbildungen der oben genannten Person mindestens gleichwertig ist.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Dezernat 300 – Arzneimittelüberwachungs- und Prüfstelle in Schwerin ist für Ihren Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständig, wenn Ihr Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt.

Anträge senden Sie bitte schriftlich an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Dezernat Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- [1] Formloser, unterschriebener Antrag auf Anerkennung der Sachkenntnis gemäß § 75 Abs. 3 AMG
- [2] Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- [3] Ablichtung des Personalausweises
- [4] tabellarischer Lebenslauf ab dem Verlassen der Schule
- [5] amtlich beglaubigte Kopie über die abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung (Zeugnisse, Diplome, Urkunden, Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen etc.)

Hinweise

Alle fremdsprachigen Dokumente und Urkunden müssen von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person unter Vorlage des Originals übersetzt sein. Eine Liste der gerichtlich ermächtigten Übersetzer gibt es beim Oberlandesgericht (OLG). Bei im Ausland übersetzten Dokumenten muss die Richtigkeit der Übersetzung durch die Deutsche Botschaft bestätigt werden.

- Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 75 AMG ist nach der Gesundheitswesen-Kostenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen für die Anerkennung sowie für die Ablehnung erstreckt sich von 70 bis 300 Euro.

Weitere Informationen können Sie unter der Telefonnummer 0385 588 599 05 – Herr Lippmann - oder über die E-Mail-Adresse pharmaberater@lagus.mv-regierung.de erhalten.